

ParlamentskorrespondenzII-177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## IX. Gesetzgebungsperiode

12.7.1962

197/A

A n t r a g

der Abgeordneten Rosa R ü c k , Grete R e h o r , Anna C z e r n y ,  
M i t t e n d o r f e r , K o n i r , S c h e i b e n r e i f ,  
P ö l z , Dr. K u m m e r und Genossen,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der  
Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestellten-  
gesetz).

-.-.-

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

=====  
Abschnitt I  
=====Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes zu leisten haben, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

(2) Dienstnehmer im Sinne des Abs.1 sind auch solche Personen, die Dienste höherer Art zu leisten haben (Hausangestellte).

(3) Für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die mit Leistungen von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes in der Regel durch nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III ergeben.

(4) Bei Anwendung des Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob die Hauswirtschaft von einer physischen Person oder von einer juristischen Person für deren Mitglieder oder dritte Personen geführt wird. Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf das Dienstverhältnis von Dienstnehmern juristischer Personen, (wenn dieses durch Kollektivvertrag geregelt ist).

(5) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für  
a) Dienstverhältnisse von Dienstnehmern, die neben den im Abs.1 angeführten Dienstleistungen regelmäßig, wenn auch geringfügig, Dienstleistungen für

197/A

- 2 -

- eine gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbszwecken dienende Tätigkeit des Dienstgebers leisten und ihr Dienstverhältnis auf Grund dieser Dienstleistung bereits durch ein arbeitsrechtliches Sondergesetz geregelt ist;
- b) Dienstverhältnisse der in Abs.1 bis 3 geregelten Art, wenn der Dienstnehmer in einem Dienstverhältnis steht
- 1) zum Bund, zu einem Land, zu einem Gemeindeverband, zu einer Gemeinde oder zu einem Betrieb, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind,
  - 2) zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu einem Betrieb, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer dieser Körperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von solchen Körperschaften bestellt sind;
- c) Dienstverhältnisse der in den Abs.1 und 2 geregelten Art, wenn der Dienstnehmer in einer Heil- oder Pflegeanstalt beschäftigt ist, auch wenn sie nicht von einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geführt werden.

## Abschnitt II

### Allgemeine Bestimmungen

#### Abschluß und Inhalt des Dienstvertrages

§ 2. (1) Bei Begründung des Dienstverhältnisses sind die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis in einem Dienstschein laut Muster (Anlage zu diesem Bundesgesetz) aufzuzeichnen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer, bei Jugendlichen von dessen gesetzlichem Vertreter, zu unterschreiben; eine Gleichschrift desselben ist dem Dienstnehmer auszuhändigen. Diese Vorschriften gelten auch für Abänderungen und Ergänzungen der im Dienstschein aufgezeichneten Rechte und Pflichten. Dienstscheine sind von Stempeln und Rechtsgebühren befreit.

(2) Bei Begründung des Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer eine Ausfertigung dieses Bundesgesetzes in jeweils geltender Fassung sowie allfällige anzuwendende Kollektivverträge oder Mindestlohntarife oder ein von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aufgelegtes Merkblatt über den Dienstvertrag der Hausgehilfen auszuhändigen.

(3) Der Dienstnehmer hat die Dienste in eigener Person zu

197/A

- 3 -

leisten und den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu entsprechen. Er hat die seiner Obsorge anvertrauten Personen und Sachen pflichtgemäß zu behandeln, im Rahmen des Dienstverhältnisses die Interessen des Dienstgebers wahrzunehmen und die Gebote der Sittlichkeit zu beachten. Er ist ferner zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die das Familienleben des Dienstgebers und der übrigen Angehörigen seines Hausstandes betreffen.

### Entgelt

§ 3. (1) Die Geldbezüge sind im nachhinein, spätestens am Letzten des Kalendermonates, zu bezahlen. Ein vereinbartes Kostgeld ist halbmä-  
natlich im voraus zu bezahlen. In jedem Fall wird das bereits verdiente Entgelt aber mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

(2) Sind Sachleistungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in Geld abzugelten, so sind der Berechnung dieser Sachleistungen, sofern keine günstigere Regelung besteht, die für Zwecke der Sozialversicherung festgelegten Bewertungssätze zugrunde zu legen.

§ 4. (1) Wird dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer ein eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt, muß er den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und so beschaffen sein, daß die Sittlichkeit des Dienstnehmers nicht gefährdet ist; er muß in der Zeit, während der es die Außentemperatur erfordert, heizbar, von innen und außen abschließbar sein und die erforderliche Einrichtung, insbesondere auch einen versperrbaren Kasten, enthalten.

(2) Kann dem Dienstnehmer kein eigener Wohnraum, sondern nur eine Schlafstelle zur Verfügung gestellt werden, so gilt hinsichtlich des Raumes, in dem sich die Schlafstelle befindet, die Vorschrift des Abs.1; er muß jedoch nur von innen abschließbar sein.

(3) Dienstnehmer, deren Entgelt auch aus Verpflegung besteht, müssen eine gesunde und hinreichende Kost erhalten, die in der Regel der erwachsenen gesunden Familienmitglieder entspricht.

### Arbeitszeit und Entlohnung von Mehrarbeit

§ 5. (1) Die Arbeitszeit einschließlich der Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung bereithalten muß, darf für die in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 120 Stunden, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) 110 Stunden in zwei Kalenderwochen

197/A

- 4 -

nicht überschreiten. Die Arbeitszeit einschließlich der Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung bereithalten muß, darf für die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 96 Stunden, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 88 Stunden in zwei Kalenderwochen nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Arbeitszeit ist einvernehmlich zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Berücksichtigung der im § 6 getroffenen Regelungen so einzuteilen, daß dem Dienstnehmer die in den Abs. 3 und 4 vorgesehenen Ruhezeiten und Ruhepausen gewährleistet sind.

(3) Dienstnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden, die die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr einschließt, und denjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, die die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr einschließt, zu gewähren. Die tägliche Arbeitszeit ist außerdem durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 3 Stunden zu unterbrechen, wovon jedoch mindestens zweimal 30 Minuten ohne Unterbrechung zur Einnahme der Hauptmahlzeiten zu gewähren sind.

(4) Dienstnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers nicht aufgenommen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Ruhezeit von mindestens 13 Stunden, die die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr einschließt, und denjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden, die die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr einschließt, zu gewähren. Die tägliche Arbeitszeit ist außerdem, insofern sie mehr als 4 1/2 Stunden beträgt, durch eine oder mehrere im voraus festgelegte Ruhepausen im nachstehend angeführten Mindestausmaß zu unterbrechen. Diese Ruhepausen müssen mindestens betragen

bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden	
	bis zu 6 Stunden ..... 20 Minuten,
bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden	
	bis zu 8 Stunden ..... 30 Minuten,
bei einer Arbeitszeit von 8 bis 9 Stunden	..... 45 Minuten und
bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden	..... 60 Minuten.

(5) Eine Überschreitung der sich aus Abs. 1 ergebenden Arbeitszeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Wird für diese Mehrarbeitsleistung ein Ausgleich an Ruhezeit innerhalb der nächsten zwei Kalenderwochen nicht gewährt, dann ist diese Mehrarbeitsleistung besonders zu entlohnen. Als Entlohnung ist das auf diese Arbeitszeit entfallende Entgelt zuzüglich eines

197/A

- 5 -

Zuschlages zu leisten, dessen Höhe in den jeweils geltenden Mindestlohn-tarifen festzusetzen ist. Das gleiche gilt für die Mehrarbeit an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, wenn für diese Mehrarbeit kein Ausgleich durch Freizeit gewährt wird.

(6) Eine Beeinträchtigung der Ruhepausen oder der Nachtruhe gemäß Abs. 3 und 4 ist nur gestattet, wenn die Arbeitsleistung des Dienstnehmers während dieser Zeiten aus dringenden, unaufschiebbaren oder unabwendbaren Gründen benötigt wird. Für diese geleistete Arbeit gebührt ein Zuschlag, gleichgültig, ob für die Verkürzung der Ruhepausen oder der Nachtruhe ein Zeitausgleich gewährt wird oder nicht. Die Höhe dieser Zuschläge wird in den jeweils geltenden Mindestlohntarifen festgesetzt.

(7) Wenn dem Hausstand des Dienstgebers Kleinkinder, das sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, angehören oder wenn der Dienstgeber selbst oder andere Mitglieder seines Hausstandes derart körperbehindert sind, daß sie einer ständigen Betreuung bedürfen, die auf andere Weise nicht sichergestellt ist, dann können von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abweichende Arbeitszeiten, von den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 abweichende Freizeiten und von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 abweichende Ruhepausen und Ruhezeiten vereinbart werden. Für die Entlohnung der hiebei geleisteten Mehrarbeit gelten die Bestimmungen der Abs. 5 und 6. Solche Vereinbarungen gelten jedoch nur dann, wenn sie in schriftlicher Form im Dienstschein (§ 2 Abs. 1) getroffen wurden.

(8) Dienstnehmer, die von mehreren Dienstgebern beschäftigt werden, haben diese Tatsache jedem ihrer Dienstgeber mitzuteilen.

#### Freizeit und Entgelt für Feiertagsarbeit

§ 6. (1) Den Dienstnehmern gebührt in jeder Woche an einem zu vereinbarenden Werktag eine spätestens um 14 Uhr beginnende Freizeit, die bis zum Beginn der Arbeitszeit am nächstfolgenden Tag zu dauern hat. An diesem Tag entfallen die Ruhepausen nach § 5 Abs. 3 und 4. Weiters gebührt einmal in zwei Wochen ein arbeitsfreier Sonntag. Diese Freizeit beginnt mit der Beendigung der Arbeitszeit am Samstag und hat bis zum Beginn der Arbeitszeit am Montag zu dauern.

(2) An Sonntagen, die nicht arbeitsfrei sind, sowie an gesetzlichen Feiertagen darf die Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen. An diesen Tagen entfallen die Ruhepausen nach § 5 Abs. 3 und 4. Wird der Dienstnehmer an einem Sonntag, der für ihn an sich arbeitsfrei wäre, zu Dienstleistungen herangezogen, so hat der folgende Sonntag für ihn zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, ungeachtet der Dauer der Arbeitsleistung am vorausgehenden Sonntag.

197/A

- 6 -

(3) Nimmt ein Dienstnehmer während einer Freizeit nach Abs.1 und 2 Sachleistungen nicht in Anspruch, so sind ihm diese nach den Bestimmungen des § 3 Abs.2 in Geld abzugelten, vorausgesetzt, daß er die Nichtinanspruchnahme dieser Sachleistungen dem Dienstgeber rechtzeitig mitgeteilt hat.

(4) Dem Dienstnehmer ist die zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten erforderliche Zeit einzuräumen. Diese Zeit ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen und darf weder in die in den Abs.1 und 2 vorgesehenen Freizeiten, noch in die nach § 5 Abs.3 und 4 gebührenden Ruhepausen und Ruhezeiten eingerechnet werden.

(5) Für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit ist ein Entgelt zu leisten, das nach den Bestimmungen der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen, StGBI. Nr.212/1945, zu berechnen ist.

#### Schutz jugendlicher und minderjähriger Dienstnehmer

§ 7. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte besondere Rücksicht zu nehmen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht des Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt ist der Jugendliche auf die mit der Dienstleistung allenfalls verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Zur Überwachung des Gesundheitszustandes ist der Jugendliche halbjährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Die Erziehungsberechtigten können ihre Erziehungsgewalt über den Dienstnehmer, mit Ausnahme des Züchtigungsrechtes, an volljährige Dienstgeber übertragen.

#### Fürsorgepflicht

§ 8. Der Dienstgeber hat bei der Regelung der einzelnen Dienstleistungen dafür zu sorgen, daß weder die verlangten Verrichtungen noch die Arbeitsgeräte und Arbeitsräume das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Eigentum des Dienstnehmers gefährden. Bei Erfüllung dieser Pflicht hat der Dienstgeber auf das Lebensalter, das Geschlecht und den allgemeinen Zustand des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

197/A

- 7 -

### Urlaub

§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr.24/1959 in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Dienstjahren 12 Werktage; es erhöht sich auf 18 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 5 Jahre, und auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre gedauert hat.

(2) Für Dienstnehmer, die Dienste höherer Art leisten (§ 1 Abs.2), erhöht sich das Ausmaß des jährlichenurlaubes bereits nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 2 Jahren auf 24 Werktage.

(3) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen.

(4) Während desurlaubes gebührt dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer neben den auf die Urlaubszeit entfallenden, nach § 3 Abs.2 abzugeltenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß. Dieser Zuschuß beträgt bei einem Urlaubsanspruch von 12 Werktagen das Einfache, bei einem Urlaubsanspruch von 18 Werktagen das Eineinhalbfache und bei einem Urlaubsanspruch von 24 Werktagen das Zweifache der monatlichen Geldbezüge.

(5) Die gleichen Ansprüche stehen auch den nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmern zu.

(6) Wird der Urlaub an einem Montag angetreten oder endet er an einem Samstag, so hat dem Urlaubsbeginn oder dem Urlaubsende der arbeitsfreie Sonntag (§ 6 Abs.1) voranzugehen oder nachzufolgen. An Sonntagen, die in den Urlaub fallen, ist der Dienstnehmer von der Dienstleistung befreit.

### Dienstverhinderung

§ 10. (1) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung gehindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er, falls das Dienstverhältnis bereits 14 Tage gedauert hat, seinen Anspruch auf das Entgelt durch zwei Wochen, falls es schon länger als sechs Monate gedauert hat, durch vier Wochen. Ist die Dienstverhinderung durch einen Arbeitsunfall verursacht worden, so besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bereits ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

197/A

- 8 -

(2) Der Dienstnehmer behält ferner, wenn das Dienstverhältnis bereits 14 Tage gedauert hat, für längstens eine Woche den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

§ 11. (1) Wegen einer Dienstverhinderung aus einem der in § 10 angeführten Gründe kann der Dienstnehmer rechtswirksam nicht entlassen werden, es sei denn, daß die Dienstverhinderung den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt. Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gekündigt oder wird das Dienstverhältnis ohne sein Verschulden vorzeitig aufgelöst, bleiben seine Ansprüche auf das Entgelt während der im § 10 angeführten Zeiträume bestehen, auch wenn das Dienstverhältnis früher endet.

(2) Die im § 10 angeführten Ansprüche erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es infolge Ablaufens der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer vor Eintritt der Dienstverhinderung ausgesprochenen Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Dienstverhältnis mit dem Dienstnehmer aus dessen Verschulden vorzeitig aufgelöst wird.

§ 12. (1) Verlegt der Dienstgeber seinen Haushalt zeitweilig oder dauernd an einen anderen Ort oder gibt er ihn zeitweilig auf oder wird die Führung des Haushaltes zeitweise eingestellt, so gebührt dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer, der den geänderten Aufenthalt nicht teilt, solange das Dienstverhältnis nicht gelöst ist, außer seinen fortlaufenden Geldbezügen eine Abgeltung für etwa entgehende Sachleistungen, deren Höhe sich nach § 3 Abs.2 bestimmt.

(2) Die im Abs.1 festgelegte Abgeltung gebührt auch den nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmern.

#### Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 13. (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es jederzeit durch Kündigung gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann durch Vereinbarung nicht unter eine Woche herabgesetzt werden. Für Dienstverhältnisse, die Dienstleistungen höherer Art zum Gegenstande haben, beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen; sie kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß jedenfalls am 15. oder Letzten eines Monats enden.

(3) Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein.



197/A

- 9 -

Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

(4) Während einer vereinbarten Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Eine Probezeit darf nur bis zur Höchstdauer einer Woche vereinbart werden.

§ 14. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung eines Kündigungstermines oder einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 15. (1) Tritt ein Dienstgeber vor Beginn der Vertragszeit ohne wichtigen Grund vom Dienstvertrag zurück, so behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch ordnungsgemäße Kündigung verstrichen wäre, unter Anrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch andere Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Weitergehende Ersatzansprüche werden hiedurch nicht berührt. Wenn der genannte Zeitraum 3 Monate nicht übersteigt, ist das gebührende Entgelt ohne Abzug zu leisten.

(2) Tritt ein Dienstnehmer vor Beginn der Vertragszeit ohne wichtigen Grund vom Dienstvertrag zurück, so kann der Dienstgeber den Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die Nichterfüllung des Vertrages erlitten hat.

#### Freizeit zur Postensuche

§ 16. (1) Während der Kündigungsfrist sind die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer auf Verlangen während einer angemessenen Zeit, mindestens jedoch 8 Stunden wöchentlich, zum Aufsuchen einer neuen Stellung ohne Schmälerung des Entgelts von ihrer Arbeitsleistung freizustellen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt für nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommene Dienstnehmer mit der Maßgabe, daß sie wöchentlich in einem Ausmaß von ihrer Arbeitsleistung freizustellen sind, das einem Sechstel ihrer Wochenarbeitszeit entspricht, mindestens jedoch 4 Stunden beträgt.

### Außerordentliches Entgelt

§ 17. (1) Wird das Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen mindestens zehnjährigen Dauer gelöst, gebührt dem Dienstnehmer ein außerordentliches Entgelt, das nach den für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Geldbezügen einschließlich der darauf entfallenden Anteile von Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration usw.) zu bemessen ist (Bemessungsgrundlage). Das außerordentliche Entgelt beträgt nach einer ununterbrochenen mindestens zehnjährigen Dienstdauer das Dreifache der Bemessungsgrundlage; es erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um drei Fünftel der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens bis zum Zwölffachen derselben.

(2) Ein Anspruch auf das außerordentliche Entgelt gemäß Abs. 1 besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis infolge Verschuldens des Dienstnehmers vorzeitig aufgelöst wird.

(3) Ein Dienstverhältnis gilt auch dann als ununterbrochen, wenn eine Unterbrechung als Folge einer Dienstverhinderung (§ 10) erfolgte und das Dienstverhältnis nach Wegfall des zur Dienstverhinderung führenden Umstandes, spätestens aber nach Ablauf eines halben Jahres, fortgesetzt wurde, wobei die Zeit der Unterbrechung nicht für die Berechnung der für das außerordentliche Entgelt maßgeblichen Dauer des Dienstverhältnisses zählt.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers beendet, so gebührt das halbe außerordentliche Entgelt den gesetzlichen Erben des Dienstnehmers, zu deren Erhaltung er gesetzlich verpflichtet war.

### Dienstzeugnis

§ 18. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf seine Kosten dem Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis über Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Andere Angaben darf das Zeugnis nicht enthalten.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten vom Dienstgeber auszustellen. Für den Inhalt eines solchen Zeugnisses gilt Abs. 1.

197/A

- 11 -

### Anwendung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

§ 19. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Dienstverhältnisse, die diesem Bundesgesetz unterliegen, Anwendung.

### Zwingende Vorschriften

§ 20. Die dem Dienstnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Rechte können, soweit es nicht selbst etwas anderes bestimmt, durch Kollektivvertrag, Mindestlohntarif oder Einzeldienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Eine während des Dienstverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses vom Dienstnehmer abgegebene Erklärung über Entgeltansprüche ist rechtsunwirksam.

### Abschnitt III

#### Sonderbestimmungen für Dienstnehmer, die in der Regel durch nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind

§ 21. (1) Für die in § 1 Abs.3 angeführten Dienstnehmer gelten von den Vorschriften des Abschnittes II nur § 2 Abs.1 und 3, § 3, § 4 Abs.3, § 5 Abs.4 bis 6, § 6 Abs.5, § 7 Abs.1 und 3, § 8, § 9 Abs.1 bis 5, § 18, § 19 und § 20.

(2) Die tägliche Arbeitszeit ist einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen und einzuteilen.

### Abschnitt IV

#### Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen

##### Verbot der Beschäftigung minderjähriger Dienstnehmer

§ 22. (1) Ist jemand von einem Gericht wegen einer gegen das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen gerichteten oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verurteilten und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für bestimmte Zeit oder für immer die Beschäftigung von minderjährigen Dienstnehmern untersagen, wenn nach den Umständen des Falles eine Gefährdung derselben zu besorgen ist.

(2) Ein Dienstgeber, gegen den ein Verbot im Sinne des Abs.1 erlassen wird, ist verpflichtet, ein bestehendes Dienstverhältnis mit einem minderjährigen Dienstnehmer sofort zu lösen.

197/A

- 12 -

### Strafbestimmungen

§ 23. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs.1, des § 4, des § 5 Abs.1, 3 und 4, des § 6 Abs.1 und 2, des § 7 Abs.1 sowie der §§ 8 und 22 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 4000 S oder mit Arrest bis zu 2 Monaten, wobei auch der Versuch strafbar ist und beide Strafen auch nebeneinander verhängt werden können, in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.

### Aufsicht über die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften des Gesetzes

§ 24. (1) Zur Aufsicht über die Einhaltung der durch dieses Bundesgesetz zum Schutze der Dienstnehmer erlassenen Bestimmungen, soweit es sich um in die Hausgemeinschaft aufgenommene Dienstnehmer handelt, ist bei jedem Einigungsamt eine Kommission zu errichten, die aus je einem Vertreter aus dem Kreise der Hausgehilfen (Dienstnehmervertreter) und einem Vertreter aus dem Kreise der Hausfrauen (Dienstgebervertreter) und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern besteht. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kommission können auch aus dem Kreise der Funktionäre und Angestellten der vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen entnommen werden (Abs.2).

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kommission werden, soweit es sich um die Dienstnehmervertreter handelt, auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, soweit es sich um die Dienstgebervertreter handelt, auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen 2 Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

(3) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission, der Ablehnung der Übernahme oder der Niederlegung des Amtes, der Enthebung vom Amt und der Angelobung sowie der Entschädigung gelten die Bestimmungen der §§ 29 Abs.4 und 5, 30 und 38a Abs.1, 2 und 4 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr.76/1947, sinngemäß.

(4) Die Kommission ist vom Vorsitzenden des Einigungsamtes

197/A

- 13 -

auf Antrag eines Dienstnehmers, der unter die Vorschriften des Abs.1 fällt, eines Dienstgebers oder einer vorschlagsberechtigten Interessenvertretung (Abs.2) einzuberufen. Die Kommission ist verhandlungsfähig, wenn je ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter anwesend sind.

(5) Die Kommission hat zu prüfen, ob eine Verletzung der Dienstnehmerschutzvorschriften dieses Bundesgesetzes vorliegt; ist dies der Fall, so hat sie darauf hinzuwirken, daß der dem Gesetz entsprechende Zustand ehestens hergestellt wird.

(6) Die Kommission ist befugt, die in Betracht kommenden Dienstgeber und Dienstnehmer über alle Umstände einzuvernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren. Sie kann von den Dienstgebern und von den Dienstnehmern schriftliche Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls diese Personen zur Einvernahme vorladen. Die Dienstgeber und die Dienstnehmer sind verpflichtet, der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Wahrnehmungen über das Familienleben des Dienstgebers und der Angehörigen seines Hausstandes Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Die Kanzleigeschäfte der Kommission werden von der Stelle besorgt, der die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Einigungsamtes obliegt.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission können durch Verordnung erlassen werden.

#### Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit die Abs.2 und 3 nichts anderes bestimmen, auch auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die bereits im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehen.

(2) Die Dauer einer vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vereinbarten Probezeit wird durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(3) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Dienstverhältnisse finden die Vorschriften über die Ausstellung des Dienstscheines mit der Maßgabe Anwendung, daß der Dienstschein innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auszustellen und auszuhändigen ist.

197/A

- 14 -

Abänderung und Außerkraftsetzung von Vorschriften

§ 26. (1) In gesetzlichen Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes, StGBI. Nr.101/1920, Bezug genommen ist, treten an Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

(2) Das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr.101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) in der geltenden Fassung wird außer Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung und Vollziehung

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt ..... in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

197/A

- 15 -

Anlage

DIENSTSCH E I N

1. Name und Anschrift des Dienstgebers: .....
2. Name und Anschrift des Dienstnehmers: .....
3. Geburtsdaten des Dienstnehmers: .....
4. Beginn, bei Dienstverhältnissen  
auf bestimmte Zeit auch Ende des  
Dienstverhältnisses: .....
5. Dauer der vereinbarten Kündigungsfrist:  
(bei Hausgehilfen 1 Woche, 14 Tage,  
bei Hausangestellten 1 Monat, 6 Wochen) .....
6. Welche Probezeit wurde vereinbart:  
(höchstens 1 Woche) .....
7. Verwendung im Haushalt:  
Bedienerin .....  
Hausgehilfin ohne (mit) Kochen .....  
Köchin (Koch) .....  
Wirtschafterin .....  
Stubenmädchen (Diener) .....  
Kammerfrau (Kammerdiener) .....  
Kinderfrau, Kinderfräulein .....  
(Zahl u. Alter der Kinder anführen)  
Säuglingspflegerin, Krankenpflegerin ..  
Haushälterin .....  
Diplom-Säuglingsschwester .....  
Diplom-Krankenschwester .....  
Kindergärtnerin m. Befähigungsnachweis .....  
Erzieherin(Erzieher) z.B. Lehrer (Maturant(in) .....
8. Art der Sonderleistungen: z.B. Krankenbetreuung,  
Pflege eines Fahrzeuges, Gartenarbeiten, Wartung von  
Haustieren (Zahl und Gattung angeben) usw. ....
9. Vereinbarter monatlicher  
(wöchentlicher) Geldbezug: .....
10. Vergütung für Sonderleistungen: .....
11. Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung  
wird vom Arbeitgeber getragen: Ja - Nein<sup>+</sup>)
12. Vereinbarte Sachleistungen:  
Frühstück, Gabelfrühstück, Mittagessen,  
Jause, Nachtmahl
13. Wenn Sachleistungen nicht gewährt werden,  
Höhe der Abgeltung: Frühstück ....., Gabelfrühstück.....,  
Mittagessen .....,Jause ....., Nachtmahl .....
14. a) Wird ein Wohnraum zur Verfügung gestellt: ..... Ja - Nein<sup>+</sup>)  
b) Wird eine Schlafstelle zur Verfügung  
gestellt: ..... Ja - Nein<sup>+</sup>)

197/A

15. Arbeitszeit: an Wochentagen von ..... bis .....  
an Sonntagen, kirchl. oder  
gesetzl. Feiertagen von .... bis .....

16. Vereinbarte Ruhezeit und Ruhepausen, wenn diese  
von der im Gesetz (§55 Abs.3-6) vorgesehenen  
Regelung abweichen .....

17. Möglichkeit zum Besuch des Gottesdienstes  
an Sonn- und kirchlichen Feiertagen von .....bis .....

18. Ein freier Wochennachmittag ab 14 Uhr  
wird vereinbart für:  
Montag  
Dienstag  
Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag  
Samstag

19. Abweichende Vereinbarung der Arbeitszeit,  
der Freizeit, der Ruhezeit und der Ruhe-  
pausen in den Fällen des § 5 Abs.7 .....

..... am .....

.....  
Unterschrift des Dienstgebers

.....  
Unterschrift des Dienstnehmers

+) Nichtzutreffendes streichen.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß  
für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-.-.-.-



197/A

- 1 -

### Erläuternde Bemerkungen

Das Dienstverhältnis der Hausgehilfen ist durch das Hausgehilfengesetz vom Jahre 1920, StGBI. Nr. 101, geregelt worden. Seit Erlassung dieses Gesetzes sind demnach mehr als vier Jahrzehnte verstrichen, die für die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts von besonderer Bedeutung waren. Auf die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen ist diese Entwicklung bisher ohne nennenswerten Einfluß geblieben. Das Dienstrecht der Hausgehilfen dem derzeitigen allgemeinen Stand der sozialen Gesetzgebung anzupassen, scheint daher wünschenswert und geboten. Diesem Gedanken trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Durch die Neuregelung treten gegenüber der bisherigen Rechtslage im wesentlichen folgende Änderungen ein:

Beim Geltungsbereich des Gesetzes wird nicht mehr unterschieden zwischen Hausgehilfen, die von physischen Personen in privaten Haushalten, und solchen Hausgehilfen, die von juristischen Personen beschäftigt werden. Während bisher die Arbeitszeit der Hausgehilfen nur durch Festsetzung von Ruhezeiten begrenzt ist, wird nunmehr neben der Festsetzung von Ruhezeiten auch die Arbeitszeit als solche festgelegt und bestimmt, wie eine Überschreitung der festgesetzten Arbeitszeit zu entlohnen ist; an Stelle der Freizeit an jedem zweiten Sonntag gebührt dem Hausgehilfen nunmehr innerhalb zweier Wochen einmal ein freies Wochenende, das mit Beendigung der Arbeitszeit am Samstag bis Montag früh dauert; die an einem Nachmittag während der Woche gebührende Freizeit wird bis zum Arbeitsbeginn am folgenden Tag verlängert; die Verordnung über die Bezahlung an Feiertagen findet nunmehr hinsichtlich der Bezahlung der Feiertagsarbeit auch auf Hausgehilfen Anwendung; demzufolge gebührt für die an Feiertagen geleistete Arbeit ein Zuschlag zum Entgelt; für jugendliche und minderjährige Hausgehilfen sind besondere Schutzbestimmungen getroffen, insbesondere ist eine regelmäßig wiederkehrende ärztliche Untersuchung vorgesehen. Für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses sind Verbesserungen vorgesehen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Während das Hausgehilfengesetz vom Jahre 1920 in seinem vollen Umfang nur auf solche Hausgehilfen Anwendung findet, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind, und für alle übrigen Hausgehilfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 28 und 29 gilt, geht der

197/A

- 2 -

Gesetzentwurf hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches einen anderen Weg. Der Geltungsbereich ist nunmehr umfassend gestaltet. Das Gesetz gilt, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, für alle in privaten Haushalten beschäftigten Personen. Soweit für einzelne Gruppen von Dienstnehmern abweichende Bestimmungen von der allgemeinen Regelung erforderlich sind, werden diese bei den einzelnen Vorschriften getroffen. Weiters wird der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert, indem nunmehr auch Hausgehilfen, die von juristischen Personen beschäftigt werden, den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, es sei denn, daß sie in dieser Eigenschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen; dies trifft z.B. bei Reinigungsfrauen oder beim Küchenpersonal in Krankenanstalten zu, soweit diese Personen in einem solchen Dienstverhältnis stehen. Die Einbeziehung dieses Personenkreises erfolgt deshalb, weil es vom sozialpolitischen Standpunkt aus unvertretbar erscheint, daß Hausgehilfen, die gleichartige Arbeit verrichten, wie die bei natürlichen Personen beschäftigten Hausgehilfen, nicht auch den Schutz des Hausgehilfengesetzes genießen. Das Hausgehilfengesetz 1920 läßt die Frage offen, ob auf Dienstverhältnisse von Hausgehilfen, die nebenbei auch im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder im gewerblichen Betrieb ihres Dienstgebers beschäftigt sind, die Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes Anwendung finden oder die für Dienstverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbe geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften maßgebend sind. Entsprechend der Rechtssprechung auf diesem Gebiet wird nunmehr festgelegt, daß das Hausgehilfengesetz keine Anwendung findet, wenn der Hausgehilfe regelmäßig, wenn auch geringfügig, neben seiner Tätigkeit als Hausgehilfe Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen oder den gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecken dienenden Betrieb des Dienstgebers leistet. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Landarbeitsgesetzes usw.

#### Zu § 2 (Abschluß und Inhalt des Dienstvertrages):

Im Abs.1 ist der schriftliche Abschluß des Dienstvertrages vorgesehen. Er hat den Zweck, die gegenseitigen, aus der Besonderheit des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen entspringenden Rechte und Pflichten klarzustellen und im Streitfalle die Beweisführung zu erleichtern.

#### Zu den §§ 3 und 4 (Entgelt):

Es wird bestimmt, wann Geldbezüge fällig werden und zu bezahlen sind und in welcher Form Sachbezüge abgegolten werden müssen.

Die Vorschriften über den Wohnraum (Schlafraum) des Hausgehilfen

197/A

- 3 -

werden verbessert. Es wird festgelegt, daß der Wohnraum einen versperrbaren Kasten zu enthalten hat, heizbar und von innen und außen abschließbar sein muß, wobei jedoch die Verfügungsgewalt des Dienstgebers über den Wohnraum oder den Schlafrum (Schlafstelle) des Hausgehilfen nicht mehr eingeschränkt sein soll, als bei Bestand eines Untermietverhältnisses.

Zu § 5 (Arbeitszeit und Entlohnung von Mehrarbeit):

Ein wesentlicher Mangel der bisherigen Regelung, der auch vielfach dazu beigetragen hat, Personen von der Ergreifung des Hausgehilfenberufes abzuhalten, besteht darin, daß die tägliche Arbeitszeit im Gesetz nicht geregelt ist, sondern nur Mindestruhezeiten vorgeschrieben sind. Dieser Mangel wird nun dadurch behoben, daß die tägliche Arbeitszeit im Gesetz selbst festgelegt ist. Bei der Festsetzung des Ausmaßes der täglichen Arbeitszeit, bei dem zwischen erwachsenen und jugendlichen Hausgehilfen unterschieden wird, wird jedoch den besonderen Verhältnissen der Arbeit in der Hauswirtschaft Rechnung getragen und das Ausmaß der Arbeitszeit höher als in der gewerblichen Wirtschaft angesetzt. Die Vorschriften über die Ruhezeiten und Ruhepausen, die bisher nur für in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfen gelten, sollen nunmehr allgemein gelten, jedoch wird für beide Gruppen eine unterschiedliche Regelung getroffen. Für in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfen wird die Ruhezeit um eine Stunde verlängert und die verlängerte Nachtruhe, die bisher nur für Hausgehilfen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gilt, für Jugendliche allgemein bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen; bei der Regelung der Ruhepausen wird die bisher bestehende Unterscheidung zwischen erwachsenen und jugendlichen Hausgehilfen fallengelassen und die tägliche Ruhepause einheitlich mit drei Stunden festgesetzt. Nur während der Arbeitszeit einschließlich der Zeit, in der sich der Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung bereitzuhalten hat, ist der in die Hausgemeinschaft aufgenommene Dienstnehmer zur Anwesenheit im Haushalt des Dienstgebers verpflichtet. Eine Überschreitung der täglichen Arbeitszeit ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sie darf jedoch nur Platz greifen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine Überschreitung notwendig machen und der Ausgleich innerhalb der nächsten zwei Kalenderwochen nicht möglich ist. Mehrdienstleistungen sind allgemein mit dem in den Mindestlohntarifen vorgesehenen Zuschlag zum Entgelt zu entlohnen. Die tägliche Ruhepause und die Nachtruhe soll dem Hausgehilfen grundsätzlich uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Heranziehung zu einer Arbeitsleistung während dieser Zeiten ist nur dann gestattet, wenn dies aus unvorhergesehenen und unabwendbaren Gründen erforderlich ist. In einem solchen Falle - wenn ein Zeitausgleich

197/A

- 4 -

gewährt wird - ist die Arbeitsleistung während der Ruhezeit bzw. während der Zeit der Nachruhe ebenfalls mit einem entsprechenden Zuschlag zum Entgelt laut Mindestlohntarif zu entlohnen. Ist in einem solchen Fall ein Zeitausgleich jedoch nicht möglich, ergibt sich also eine Mehrarbeitsleistung, so ist diese mit dem entsprechenden Zuschlag zum Entgelt nach dem geltenden Mindestlohntarif zu entlohnen.

Die Einhaltung der Vorschrift über die Arbeitszeit bei nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen, die bei mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, ist nur dann gewährleistet, wenn jeder Dienstgeber darüber unterrichtet ist, daß der Hausgehilfe in mehreren Dienstverhältnissen steht. Aus diesem Grunde wird bestimmt, daß ein solcher Hausgehilfe jedem Dienstgeber die Tatsache seiner mehrfachen Beschäftigung mitzuteilen hat.

#### Zu § 6 (Freizeit und Entgelt für Feiertagsarbeit):

Das Hausgehilfengesetz 1920 sieht vor, daß der Hausgehilfe an jedem zweiten Sonntag nachmittag und einmal in jeder Woche nachmittags Anspruch auf Freizeit hat. An dieser grundsätzlichen Regelung wird festgehalten. Außerdem wird die Dauer der Freizeit verlängert. Die sonntägliche Freizeit beginnt nunmehr mit dem Arbeitsschluß am Samstag und dauert bis zum Arbeitsbeginn am folgenden Montagmorgen. Die Freizeit an einem Werktag nachmittag hat spätestens um 14 Uhr zu beginnen und dauert bis zum Arbeitsbeginn am folgenden Werktag.

Die bisherige Regelung ließ Feiertagsarbeit in unbegrenztem Ausmaß zu und sah keine besondere Entlohnung für Feiertagsarbeit vor. Nunmehr wird bestimmt, daß die Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen 6 Stunden nicht überschreiten darf und Feiertagsarbeit nach den Vorschriften über die Lohnzahlung an Feiertagen (StGBL. Nr.212/1945) zu entlohnen ist.

#### Zu § 7 (Schutz jugendlicher und minderjähriger Dienstnehmer):

Sowie im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBL. Nr.146/1948, das für die Dienstverhältnisse der Hauswirtschaft nicht gilt, sieht das Gesetz die für Jugendliche erforderlichen Schutzmaßnahmen vor. Insbesondere ist auch die ärztliche Untersuchung jugendlicher Hausgehilfen festgelegt, wobei die Kostentragung in gleicher Weise wie im Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geregelt ist.

#### Zu § 8 (Fürsorgepflicht):

Die dem Dienstgeber obliegende Fürsorgepflicht wird erweitert. Hierbei wird auch auf das Eigentum des Hausgehilfen besonders Bedacht genommen.

197/A

- 5 -

Zu § 9 (Urlaub):

Für das Dienstverhältnis der Hausgehilfen gilt derzeit grundsätzlich das Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24/1959; bezüglich des Urlaubsentgeltes wird bestimmt, daß neben der auf die Urlaubszeit entfallenden, nach den für Zwecke der Sozialversicherung festgelegten Bewertungssätzen errechneten Abgeltung für Sachleistungen und den für den Urlaubszeitraum gebührenden Geldbezügen, der Urlaubszuschuß in der bisher schon gebührenden Höhe zu leisten ist. Da der Urlaub nach Werktagen zählt, wird der Klarheit halber ausdrücklich bestimmt, daß die in die Urlaubszeit fallenden Sonntage arbeitsfrei sein müssen. Weiters wird bestimmt, daß - falls der Urlaub mit einem Montag beginnt oder mit einem Samstag endet - der dem Urlaubsbeginn vorausgehende bzw. der dem Urlaubsende folgende Sonntag auch dann, wenn er nach § 6 nicht arbeitsfrei wäre, arbeitsfrei zu bleiben ist.

Zu den §§ 10 bis 12 (Dienstverhinderung):

Bei nicht vorsätzlich und nicht durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführter Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unglücksfall behält der Dienstnehmer wie bisher je nach der Dauer des Dienstverhältnisses durch zwei oder vier Wochen seinen Anspruch auf das Entgelt. Der Zeitraum, während dessen im Falle einer Dienstverhinderung aus anderen wichtigen, die Person des Hausgehilfen betreffenden Gründen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes besteht, wird ebenfalls wie bisher mit einer Woche festgesetzt.

Die in den §§ 11 und 12 getroffenen Regelungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu §§ 13 bis 15 (Auflösung des Dienstverhältnisses):

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 16 (Freizeit zur Postensuche):

Die Freizeit zur Postensuche während der Kündigungsfrist wird verlängert und beträgt nunmehr für die in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen 8 Stunden je Woche; für die übrigen Hausgehilfen ist eine ihrer wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Freizeit, die mindestens 4 Stunden zu betragen hat, vorgesehen.

Zu § 17 (Außerordentliches Entgelt):

In den Vorschriften über das außerordentliche Entgelt ist vorgesehen, daß in die Bemessungsgrundlage für das außerordentliche Entgelt nunmehr neben dem für den letzten Monat gebührenden Geldbezug auch die entsprechenden Anteile der Sonderzahlungen (wie Weihnachtsremuneration u.a.) einbezogen werden.

197/A

- 6 -

Ähnlich wie im Angestelltengesetz wird nunmehr bestimmt, daß beim Tod des Hausgehilfen dessen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung er gesetzlich verpflichtet war, das halbe außerordentliche Entgelt gebührt.

Zu § 18 (Dienstzeugnis):

Die Vorschriften über das Dienstzeugnis werden durch eine Bestimmung erweitert, wonach der Hausgehilfe auch während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis über den Bestand desselben verlangen kann.

Zu § 19 (Anwendung des ABGB):

Der Vollständigkeit halber wird der allgemein geltende Grundsatz der subsidiären Anwendbarkeit der Vorschriften des ABGB in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 20 (Zwingende Vorschriften):

Während bisher die zwingenden Vorschriften des Hausgehilfengesetzes im einzelnen angeführt sind, wird nunmehr die zwingende Wirkung der Vorschriften des Gesetzes allgemein festgelegt. Die Bestimmung, daß während des Dienstverhältnisses und innerhalb einer Woche nach dessen Auflösung abgegebene Erklärungen des Hausgehilfen über Entgeltansprüche rechtsunwirksam sind, dient dem Schutze des Hausgehilfen.

Zu § 22 (Verbot der Beschäftigung minderjähriger Dienstnehmer):

Übertretungen des Verbotes der Beschäftigung minderjähriger Dienstnehmer durch Dienstgeber, denen eine derartige Beschäftigung untersagt wurde, werden als Verwaltungsübertretungen unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 23 (Strafbestimmungen):

Während nach den Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes 1920 nur Übertretungen der Vorschriften des Verbotes der Beschäftigung Minderjähriger (§ 22) unter Strafsanktion standen, stehen nunmehr auch Zuwiderhandlungen gegen die übrigen im Gesetz angeführten Bestimmungen unter Strafsanktion.

Zu § 24 (Aufsicht über die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften des Gesetzes):

Die in § 24 vorgesehene Kommission hat den Charakter einer Schlichtungsstelle, die jedoch nur tätig werden kann, wenn sie wegen einer behaupteten Verletzung der Schutzvorschriften dieses Gesetzes angerufen wird. Sofern sich im Verfahren vor dieser Kommission die Notwendigkeit ergibt, die Beschaffenheit des Wohnraumes oder der Schlafstelle an Ort und Stelle zu überprüfen, ist diese Überprüfung durch die Erhebungsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde vornehmen zu lassen, auch wenn es nicht zur Ver-

197/A

- 7 -

hängung einer Verwaltungsstrafe kommt, weil der dem Gesetz entsprechende Zustand durch den Dienstgeber hergestellt wurde.

Zu §§ 25 bis 27 (Übergangsbestimmungen, Abänderung und Außerkraftsetzung von Vorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung):

Die §§ 25 bis 27 enthalten neben der Außerkraftsetzung des Hausgehilfengesetzes 1920 Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel.

-.-.-.-